

Satzung der Landeshotelfachschule Kaiserhof

in Anwendung der Durchführungsverordnung Nr. 22 vom 16. August 2018 über die Autonomie und die Mitgestaltung in den autonomen Berufsschulen des Landes.

Kapitel 1 – Inhalt der Satzung

Artikel 1 - Gegenstand

Die vorliegende Satzung regelt im Sinne des Gesetzes die Errichtung, die Zusammensetzung und die Funktionsweise der Organe der Landeshotelfachschule Kaiserhof sowie die Formen und Modalitäten der Beteiligung der Schulgemeinschaft. Sie ermöglicht Flexibilität und Vielfalt, um die Effizienz und Wirksamkeit der Hotelfachschule zu sichern, die Ressourcen und Strukturen bestmöglich zu nutzen, neue Technologien einzuführen und das örtliche Umfeld der Schule miteinzubeziehen.

Die Landeshotelfachschule Kaiserhof ermöglicht außerdem als Ort des Lernens, des gegenseitigen Vertrauens und der gelebten Demokratie den Schülerinnen und Schülern anhand von Erfahrungen zu lernen, an Entscheidungen teilzuhaben und Mitverantwortung zu tragen. Zu diesem Zwecke schafft sie die Voraussetzungen für ein vertrauensvolles Umfeld und eine demokratische Entscheidungsfindung auch auf institutioneller Ebene, indem sie alle am Leben der Berufsschule Beteiligten in die Mitgestaltung des Bildungsauftrages einbezieht.

Kapitel 2 – Die Mitbestimmungsorgane

Teil I – Der Schulrat

Artikel 2 - Aufgaben

Der Schulrat bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Tätigkeiten der Berufsschule. Im Einzelnen:

- (1) verfasst, genehmigt und verändert er die Satzung, einschließlich der Wahlmodalitäten sowie der Ersetzung der eigenen Mitglieder, mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder,
- (2) beschließt er den Dreijahresplan des Bildungsangebotes,
- (3) genehmigt er das Finanzbudget und Investitionsbudget,
- (4) genehmigt er den Jahresabschluss,
- (5) beschließt er die interne Schulordnung,
- (6) genehmigt er Richtlinien für den Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen mit externen Trägern,
- (7) beschließt er die Anpassungen des Schulkalenders nach den Erfordernissen des Dreijahresplanes des Bildungsangebotes und unter Beachtung der von der Landesregierung erlassenen Bestimmungen,
- (8) gibt er der Führungskraft Kriterien und Modalitäten vor, und zwar für die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule der Berufsbildung fallenden Tätigkeiten und für die Maßnahmen, welche die Führungskraft in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft,

- (9) beschließt er allgemeine Kriterien für den Dienstplan der Schule, die Öffnungszeiten für den Parteienverkehr und die Einteilung der vom Kollektivvertrag für das Schulpersonal vorgesehene Arbeitszeit im Hinblick auf die Erfordernisse des Schulbetriebs,
- (10) beschließt er bei Bedarf Maßnahmen der Unterstützung und Fortbildung der Vertretungen der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern, um sicherzustellen, dass diese ihren institutionellen Auftrag wahrnehmen können
- (11) übt er alle weiteren von Landesbestimmungen zuerkannten Befugnisse aus.

Artikel 3 – Zusammensetzung und Wahlmodalitäten

- (1) Der Schulrat setzt sich aus zehn Mitgliedern zusammen, und zwar aus der Führungskraft und einer Vertretung des Sekretariats, vier Vertreterinnen und Vertretern der Lehrpersonen, wobei die Vertretung von zwei Theorielehrpersonen und zwei Praxislehrpersonen – je ein Koch und eine Servierkraft – zu gewährleisten ist, sowie zwei Vertreterinnen und Vertretern der Eltern sowie zwei Vertreterinnen und Vertretern der Schülerinnen und Schüler.
- (2) Mit beratender Funktion können zur Teilnahme an den Sitzungen des Schulrates auch Vertreter der Wirtschaft, sowie Experten unterschiedlicher Fachgebiete und Bereiche eingeladen werden. Diese Personen haben bei den Sitzungen kein Stimmrecht.
- (3) Die Lehrpersonen wählen aus ihrer Mitte im Rahmen einer Sitzung des Lehrerkollegiums ihre Vertretungen in den Schulrat. Die Schulführungskraft ernennt für die Abwicklung dieses Tagesordnungspunktes einen Vorsitzenden und verlässt den Sitzungsraum bis zum Abschluss der Wahlen. Jede Lehrperson besitzt bei dieser Wahl zwei Vorzugsstimmen.
- (4) Die Schülerinnen und Schüler wählen im Rahmen einer Sitzung des Schülerrates ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Schulrat. Der Vorsitzende des Schülerrates ernennt einen Vorsitzenden des Wahlamtes und zwei Stimmzähler.
- (5) Die Eltern bzw. die Erziehungsverantwortlichen wählen im Rahmen einer Sitzung des Elternrates ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Schulrat. Der Vorsitzende des Elternrates ernennt einen Vorsitzenden des Wahlamtes und zwei Stimmzähler.
- (6) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sekretariats wählen im Rahmen einer geheimen Wahl ihre Vertretung in den Schulrat.

Artikel 4 – Dauer und Funktionsweise

- (1) Der Schulrat bleibt für drei Schuljahre im Amt und wird bis 15. Oktober nach seinem Verfall erneuert.
- (2) Die Führungskraft der Hotelfachschule beruft den Schulrat zu einer konstituierenden Sitzung ein. Die Einberufung des Schulrats erfolgt daraufhin durch den Vorsitzenden. Der Vorsitzende muss das Gremium auch dann einberufen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder dies verlangt.
- (3) Den Vorsitz im Schulrat führt ein Mitglied, das aus seiner Mitte gewählt wird und dessen Stimme bei Stimmengleichheit ausschlaggebend ist.
- (4) Minderjährige Schülerinnen und Schüler, die dem Schulrat angehören, haben kein Stimmrecht in Bezug auf das Finanzbudget und Investitionsbudget und den Jahresabschluss, sowie die Verwendung der Geldmittel.

Artikel 5 – Ersatz der Mitglieder des Schulrats

- (1) Die Mitglieder des Schulrates verfallen in den folgenden Fällen von ihrem Amt und müssen ersetzt werden:

- a) Schülerinnen und Schüler mit dem Ausscheiden aus der Landeshotelfachschule Kaiserhof.
 - b) Vertreterinnen und Vertreter der Eltern bzw. Erziehungsverantwortlichen, sobald die zugehörige Schülerin oder der zugehörige Schüler, aus der Landeshotelfachschule Kaiserhof ausscheidet.
 - c) Vertreter der Lehrpersonen und des Sekretariats mit dem Ausscheiden aus dem Dienst an der Landeshotelfachschule Kaiserhof.
- (2) Die Ersetzung der Mitglieder des Schulrats erfolgt durch die Ernennung der ersten nichtgewählten Personen. Falls ein Sitz endgültig unbesetzt bleibt, werden Zusatzwahlen durchgeführt.

Teil II - Der Direktionsrat

Artikel 6

- (1) Der Direktionsrat berät die Schulleitung. Er gibt Anregungen zu konkreten Fragestellungen und generell zu allen Aspekten der Qualitätsentwicklung der Schule. Er ist dabei auch Bindeglied zwischen der Schule und ihrem Umfeld.
- (2) Die Schulführungskraft beruft den Direktionsrat periodisch ein und erstellt die Tagesordnung. Interessierte können der Schulleitung auch Tagesordnungspunkte vorschlagen.
- (3) Der Direktionsrat kann, je nach Themenbereich, unterschiedlich besetzt sein und z.B. aus Mitgliedern der Schulgemeinschaft, aber auch aus Vertreterinnen und Vertretern des schulischen Umfelds bestehen.

Teil III – Das Lehrerkollegium

Artikel 7 – Aufgaben

- (1) Das Lehrerkollegium ist für die Planung, Erarbeitung und Umsetzung der erzieherischen und didaktischen Tätigkeiten zuständig und übt diese Tätigkeiten aufgrund der geltenden Landesbestimmungen aus.
- (2) Das Lehrerkollegium legt im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen die Modalitäten und Kriterien der Schüler- und Schülerinnenbewertung fest.

Artikel 8 – Zusammensetzung

Das Lehrerkollegium setzt sich aus allen Lehrpersonen der Schule und aus der Führungskraft der Hotelfachschule zusammen.

Artikel 9 – Dauer und Funktionsweise

- (1) Das Lehrerkollegium bleibt für die Dauer des Schuljahres im Amt.
- (2) Den Vorsitz im Lehrerkollegium führt die Schulführungskraft, deren Stimme bei Stimmengleichheit ausschlaggebend ist.
- (3) Das Lehrerkollegium konstituiert sich zu Beginn eines jeden Schuljahres und tritt jedes Mal zusammen, wenn die Schulführungskraft es für notwendig erachtet oder wenn wenigstens ein Drittel seiner Mitglieder es beantragt.

Artikel 10 – Fachgruppen und Arbeitsgruppen

- (1) Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Lehrern, die an einer Schule dasselbe Fach oder verwandte Fächer unterrichten, und um die Arbeit des

Lehrerkollegiums zu erleichtern, werden Untergruppen des Lehrerkollegiums, nämlich Fachgruppen, gebildet.

(2) Mitglieder der jeweiligen Fachgruppen sind die Lehrpersonen desselben Fachs bzw. verwandter Fächer. Die Mitglieder einer Fachgruppe wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der die weiteren Sitzungen einberuft und leitet.

(3) Die Fachgruppen erarbeiten im Besonderen Vorschläge für Projekte, Ausstellungen, Leistungswettbewerbe, Stütz- und Förderangebote u.ä.

(4) Zur Bearbeitung fächerübergreifender Aufgabenstellungen schließen sich die Lehrpersonen zu Arbeitsgruppen zusammen. Die Aufgabenstellungen werden von der Schulführungskraft vorgegeben. Die Mitglieder einer Arbeitsgruppe wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der die weiteren Sitzungen einberuft und leitet.

Teil IV – Der Klassenrat und der Klassenvorstand

Artikel 11 – Aufgaben

Der Klassenrat hat folgende Aufgaben:

- (1) Er trägt die gemeinsame Verantwortung für die Gestaltung von Bildungswegen und für die Sicherung des Bildungserfolgs von Schülerinnen und Schülern.
- (2) Er plant und beschließt die pädagogisch-didaktischen Tätigkeiten für die jeweilige Klasse oder Gruppe von Schülerinnen und Schülern.
- (3) Er bewertet die Lernprozesse und Leistungen der Schülerinnen und Schüler gemäß den einschlägigen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der Rahmenrichtlinien des Landes.
- (4) Er übt alle weiteren von Landesbestimmungen zuerkannten Befugnisse aus

Artikel 12 – Zusammensetzung

Dem Klassenrat gehören folgende Mitglieder an:

- (1) die Führungskraft der Hotelfachschule bzw. ihre Stellvertretung bzw. eine von ihr beauftragte Lehrperson der Klasse, die den Vorsitz führt und deren Stimme bei Stimmengleichheit ausschlaggebend ist
- (2) die Lehrpersonen der curricularen Fächer der jeweiligen Schülerinnen und Schüler; wird ein Fach von zwei oder mehreren Lehrpersonen unterrichtet, so bestimmt die Führungskraft, ob diese Lehrpersonen eine Stimme pro Kopf oder gemeinsam eine einzige Stimme haben
- (3) die der Klasse zugewiesene Integrationslehrperson.
- (4) An den Sitzungen des Klassenrates nehmen auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Integration ohne Stimmrecht teil.
- (5) Für Tätigkeiten, die nicht in Zusammenhang mit der Bewertung der Schülerinnen und Schüler stehen, werden in der Regel zwei gewählte Vertretungen der Eltern, sowie zwei gewählte Vertretungen der Schülerinnen und Schüler zu Sitzungen des Klassenrats eingeladen.

Artikel 13 – Dauer und Funktionsweise

- (1) Der Klassenrat bleibt für die Dauer des Schuljahres im Amt.
- (2) Die Einberufung des Klassenrats erfolgt durch die Schulführungskraft. Sie muss das Gremium auch dann einberufen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder dies verlangt.

Artikel 14 – Der Klassenvorstand

- (1) Die Schulführungskraft hat für jede Klasse einen Lehrer als Klassenvorstand zu bestellen.
- (2) Dem Klassenvorstand obliegt für seine Klasse in Zusammenarbeit mit den anderen Lehrern
 - a) die Koordination der Erziehungs- und Bildungsarbeit,
 - b) die Verbindung derselben mit den Anforderungen des Berufslebens,
 - c) die Beratung der Schüler in schulischer und persönlicher Hinsicht,
 - d) die Pflege der Verbindung zwischen Schule und den Personen, die die elterliche Gewalt über die Schüler ausüben,
 - e) die Wahrnehmung der erforderlichen organisatorischen Aufgaben sowie
 - f) die Führung der Amtsschriften.

Teil V – Der Schülerrat

Artikel 15 – Aufgaben

- (1) Der Schülerrat bespricht schulinterne Themen und bietet Gelegenheit zur demokratischen Auseinandersetzung mit schulischen und sozialen Anliegen im Sinne einer erweiterten kulturellen und bürgerlichen Bildung der Schülerinnen und Schüler.
- (2) Der Schülerrat erarbeitet Vorschläge für die Planung und Organisation des Schulbetriebes, die dem zuständigen Organ der Schule unterbreitet werden.

Artikel 16 – Zusammensetzung

- (1) Der Schülerrat setzt sich aus den Vertretungen der Schülerinnen und Schüler zusammen, die in die Klassenräte gewählt sind.
- (2) An den Schülerversammlungen können bei Bedarf, außer der Schulführungskraft oder ihrer Stellvertretung, auch Lehrpersonen der Schule teilnehmen.

Artikel 17 – Dauer und Funktionsweise

- (1) Der Schülerrat bleibt für die Dauer des Schuljahres im Amt.
- (2) Die Führungskraft der Hotelfachschule beruft den Schülerrat zu einer konstituierenden Sitzung ein. Die Einberufung des Schülerrats erfolgt daraufhin durch den Vorsitzenden. Der Vorsitzende muss das Gremium auch dann einberufen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder dies verlangt.
- (3) Für Schülerversammlungen auf Schulebene können im Laufe eines Schuljahres insgesamt 6 Unterrichtsstunden verwendet werden. Für die Behandlung von besonders wichtigen Themenbereichen kann die Schulführungskraft für jedes Schuljahr zusätzliche Schülerversammlungen genehmigen. Weitere Versammlungen können außerhalb der Unterrichtszeit stattfinden, wenn dafür Räume verfügbar sind.

Artikel 18 – Schülerversammlungen auf Klassenebene

Die Schülerinnen und Schüler einer Klasse haben zudem das Recht, sich zu versammeln um klasseninterne Probleme und Anliegen zu besprechen. Hierfür stehen ihnen im Laufe eines Schuljahres insgesamt 6 Unterrichtsstunden zur Verfügung.

Teil VI – Der Elternrat

Artikel 19 – Aufgaben

Der Elternrat bespricht schulinterne Themen und erarbeitet Vorschläge für die Planung und Organisation des Schulbetriebes, die dem zuständigen Organ der Schule unterbreitet werden.

Artikel 20 – Zusammensetzung

- (1) Der Elternrat setzt sich aus den Vertretungen der Eltern zusammen, die in die Klassenräte gewählt sind.
- (2) An den Elternversammlungen können bei Bedarf, außer der Schulführungskraft oder ihrer Stellvertretung, auch Lehrpersonen der Schule teilnehmen.

Artikel 21 – Dauer und Funktionsweise

- (1) Der Elternrat bleibt für die Dauer des Schuljahres im Amt.
- (2) Die Führungskraft der Hotelfachschule beruft den Elternrat zu einer konstituierenden Sitzung ein. Die Einberufung des Elternrats erfolgt daraufhin durch den Vorsitzenden. Der Vorsitzende muss das Gremium auch dann einberufen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder dies verlangt.

Artikel 22 – Elternversammlungen auf Klassenebene

Die Eltern einer Klasse haben zudem die Möglichkeit sich zu versammeln um klasseninterne Probleme und Anliegen zu besprechen. Hierfür stellt ihnen die Schule die notwendigen Räumlichkeiten zur Verfügung.